



Überblick über REACH und CLP für Gerber

Jürgen Neuhold, WKO Oberösterreich, Service-Center

Wichtige Begriffe

■ REACH

Das Wort „**REACH**“ ist die Abkürzung für Registrierung („Registration“), Bewertung („Evaluation“) und Zulassung („Authorisation“) von Chemikalien (Chemicals).

Die seit 1. Juni 2007 geltende REACH-Verordnung verlangt von Unternehmen, die einen chemischen Stoff in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr herstellen oder importieren, diesen Stoff in einer zentralen Datenbank registrieren zu lassen.

Für gefährliche Stoffe werden im Rahmen einer Risikobewertung die Bedingungen für einen sicheren Umgang ermittelt und mit dem Sicherheitsdatenblatt den Verwendern mitgeteilt.

Zugleich sollen durch ein Zulassungsverfahren innovationsfördernde Anreize zur Substitution besonders gefährlicher Stoffe geschaffen werden.

Ziel → Ein einheitliches Rechtssystem für alle Chemikalien.

Wichtige Begriffe

■ ECHA

Um die gestellten Aufgaben besser bewerkstelligen zu können, wurde in Helsinki (Finnland) eine Agentur gegründet.

Die "**Europäische Agentur für chemische Stoffe**" (ECHA) ist die zentrale REACH-Behörde.

Wichtige Begriffe

■ CLP

Eine mit REACH eng verknüpfte Verordnung ist die Verordnung zu Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen - die **CLP-VO** (engl. Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures).

Beide Verordnungen ergänzen einander.

In der REACH Verordnung werden im Rahmen der Registrierung Daten aus Tests zu Stoffen erhoben, um die Stoffeigenschaften zu bestimmen.

Die Stoffe werden anschließend nach den Regeln der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Wichtige Begriffe

- **Kandidatenstoffe - SVHC (substances of very high concern)**

Kandidatenstoffe sind „besonders besorgniserregende“ Stoffe, die von der ECHA (Europäischen Chemikalienagentur) auf die Kandidatenliste gesetzt wurden, um sie für ein späteres Zulassungsverfahren zu empfehlen.

Über das Sicherheitsdatenblatt erhält der Lederhersteller die Information, ob in den von ihm verwendeten Gemischen ein Kandidatenstoff enthalten ist.

Wichtige Begriffe

■ Sicherheitsdatenblatt

Zentrales Element der Kommunikation innerhalb der Wertschöpfungskette

Aufbau

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens
2. Mögliche Gefahren
3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
7. Handhabung und Lagerung
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung
9. Physikalische und chemische Eigenschaften
10. Stabilität und Reaktivität
11. Toxikologische Angaben
12. Umweltbezogene Angaben
13. Hinweise zur Entsorgung
14. Angaben zum Transport
15. Rechtsvorschriften
16. Sonstige Angaben

Wichtige Begriffe

■ Erweitertes Sicherheitsdatenblatt

Dem Sicherheitsdatenblatt werden einschlägige Expositionsszenarien als Anhang beigefügt, die alle identifizierten Verwendungen abdecken.

■ Expositionsszenarien

Der Hersteller oder Importeur gibt in einem oder in mehreren Expositionsszenarien die **Verwendungsbedingungen** und **Risikomanagement-Maßnahmen** für alle Tätigkeiten an, bei denen der Mensch dem Stoff ausgesetzt wird oder dieser in die Umwelt gelangt.

Rolle des Gerbers

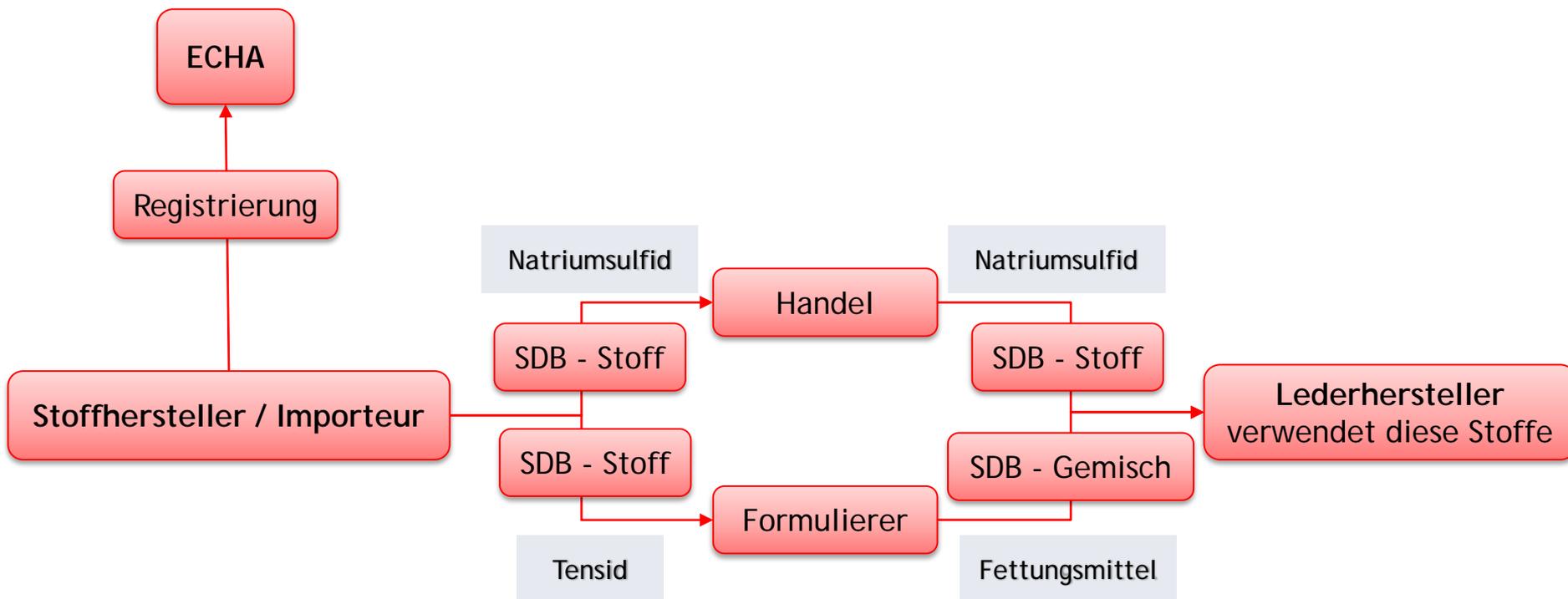
Dem Gerber (Lederhersteller) überträgt die Reach Verordnung unterschiedliche Pflichten - je nach der Rolle, die er einnimmt.

- **Verwender von Chemikalien**
- **Hersteller eines Erzeugnisses**
- **Importeur von chemischen Substanzen**

In den meisten Fällen ist der Lederhersteller ein **Verwender** von Chemikalien, auch bezeichnet als

- **nachgeschalteter Anwender („Downstream User“).**

Wertschöpfungskette



Pflichten

- Überprüfung der Angaben des Chemikalienlieferanten
- Überprüfung ob alle Anwendungen angeführt bzw. nicht ausgeschlossen sind.
- Information des Chemikalienlieferanten, wenn die im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Maßnahmen zum sicheren Umgang mit der Chemikalie nicht ausreichend beurteilt sind
- Stimmen Angaben zur Exposition mit der eigenen Situation überein
- Information der Kunden gegebenenfalls über bestimmte Stoffe im erzeugten Leder
- Überprüfung der Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Risikomanagementmaßnahmen im Betrieb (Arbeits- und Umweltschutzgesichtspunkte)

Pflichten

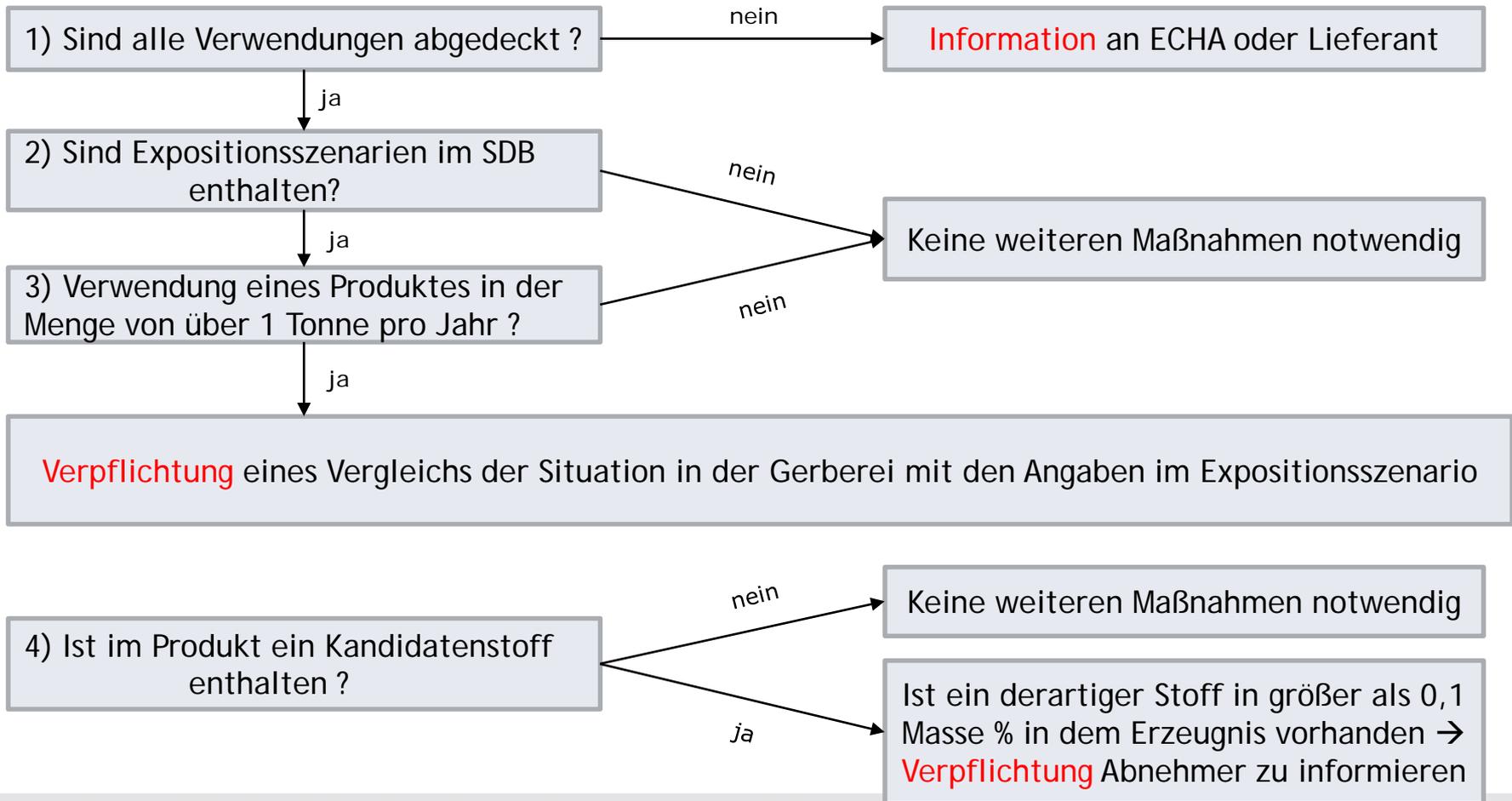
■ Kommunikation neuer Informationen

Treten neue Informationen seitens des Lederherstellers über einen Stoff oder über die Eignung der im Sicherheitsdatenblatt benannten Risikomanagementmaßnahmen auf, so hat er die Pflicht, diese Informationen auch an die ihm in der Kette direkt vorgeschalteten Lieferanten weiterzugeben.

Pflichten

- **Information der Abnehmer über „Kandidatenstoffe“**
(SVHC - substances of very high concern)
- sofern diese in einer Konzentration größer 0.1 Masse % im Erzeugnis enthalten sind.

Pflichten



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit

Jürgen Neuhold

WKO Oberösterreich

Umweltservice

T 05-90909-3633

E juergen.neuhold@wkoee.at

Wichtige Begriffe

■ Stoff

- Chemische Element oder chemische Verbindung („reine chemische Substanz“)
- Beispiele: Aceton, Ethanol

■ Gemisch (Zubereitung)

- Mischung oder Lösung aus zwei oder mehr Stoffe
- Beispiele: Lack (Lösungsmittel, Harz, Pigmente ...), Verdünnung (verschiedene Stoffe als Lösungsmittel)

■ Erzeugnis

- Gegenstand, bei dem Form, Oberfläche oder Gestalt eine größere Rolle spielen als die chemische Zusammensetzung
- Beispiele: Pinsel, Abdeckfolie, Metalldose, Spritzpistole

Abgrenzungen REACH/CLP

	Stoff	Gemisch	Vorschrift
Registrierung	alle		REACH
Zulassung	gefährl. +		REACH
Verbote und Beschränkungen	gefährl.	gefährl.	REACH
Einstufung, Kennzeichnung	gefährl.	gefährl.	CLP
Verpackung	gefährl.	gefährl.	CLP
Sicherheitsdatenblatt	gefährl. +	gefährl. +	REACH

Was bedeutet „REACH“?

- **R**egistrierung
 - Meldung durch Hersteller/Importeur **aller in Verkehr gebrachten Stoffe** ab 1 t/Jahr an EU-Chemikalienagentur
 - Daten über Verwendungszweck, ev. gefährlichen Eigenschaften und Risikobewertung iVm mit Verwendung
- **E**valuierung
 - Bewertung der gemeldeten Daten durch die Mitgliedsstaaten/Agentur
 - Ggf. Forderung nach zusätzlichen Tests
- **A**utorisierung
 - Zulassung von besonders bedenklichen
- **C**hemikalien

Registrierung

- Stoffe als solche und als Bestandteile von Gemischen
- Stoffe in Erzeugnissen nur bei beabsichtigter Freisetzung
- Jeder Hersteller/Importeur ab 1 t/Jahr betroffen
- Vorregistrierung:
 - Nur möglich 1. Juni 2008 - 1. Dezember 2008
- Gestaffelte Übergangsfristen (nur nach Vorregistrierung!):
 - Mengen > 1000 t, CMR und sehr wassergefährdend:
1. Dezember 2010
 - Mengen > 100 t bis 1000 t: 1. Juni 2013
 - Mengen > 1 t bis 100 t: 1. Juni 2018
- Gemeinsame Nutzung von Daten
 - verpflichtend zur Vermeidung von Tierversuchen - Austausch in den SIEFs (Substance Information Exchange Forum)
 - Regelungen zur Kostenteilung

Evaluierung/Bewertung

- Dossierbewertung:
 - Alle Registrierungs dossiers ab 100t (in niedrigerem Mengenbereich stichprobenartig) werden durch die Agentur geprüft und Testvorschläge bewertet
- Stoffbewertung:
 - Bei Verdacht auf besorgniserregende Eigenschaften wird Registrierungs dossier von Behörde eines Mitgliedstaates geprüft
- Ergebnis:
 - Eventuell Forderung weiterer Daten, anderer Tests

Autorisierung/Zulassung

- Kriterien:
 - besonders besorgniserregende Stoffe (z.B. CMR, PBT, vPvB, ähnliche Besorgnis)
 - Anhang XIV:
 - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe
 - Zulassungsverfahren:
 - Hersteller- und verwendungsbezogen
 - Risikoanalyse, Sozioökonomische Analyse
- Wichtig: Zulassung ist nur „Ergänzung“ zu bestehenden und künftigen Beschränkungen!

Vorstufe zur Zulassung

- Festlegung von „Zulassungskandidaten“ (substances of very high concern SVHC)
 - Liste auf der ECHA-Homepage (http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)
- Informationspflicht über Zulassungskandidaten an professionelle Abnehmer
 - Stoffe, Gemische: Hinweis im Sicherheitsdatenblatt bei Vorhandensein über der Berücksichtigungsgrenze
 - Erzeugnisse: formlose Information bei Vorhandensein über 0,1 Gew%
- Bei Import muss sich der zunächst der Importeur um diese Information kümmern

Verbote, Beschränkungen

- Übernahme der bisherigen Verbote und Beschränkungen aus der Verbots-RL 76/769/EWG im Anhang XVII der REACH-Verordnung
- Regelungen betreffen zumeist das Inverkehrbringen, fallweise auch die Verwendung
- Verbote betreffen Stoffe, Gemische (zB Bleisulfat oder Cadmiumverbindungen als Bestandteil von Farben) und Erzeugnisse (zB quecksilberhaltige Fieberthermometer, Nickel in Ohrringen)
- Künftig sind weitere Ergänzungen im Anhang XVII zu erwarten
- Österreichische Verbotsregelungen sind dadurch größtenteils ersetzt.
- Weiterhin auch Verbote außerhalb der REACH-Verordnung (zB Lösungsmittel: VOC-Richtlinie und Lösungsmittelverordnung)

Sicherheitsdatenblatt - Kommunikation in der Lieferkette

- SDB zu erstellen insbesondere für
 - gefährliche Stoffe oder Zubereitungen
 - persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Stoffe oder sehr persistente sehr bioakkumulierbare (vPvB) Stoffe
- Weitergabe in der Lieferkette
 - normalerweise unaufgefordert
 - kostenlos elektronisch oder auf Papier
- Aktualisierung bei neuen sicherheitsrelevanten Informationen, Zulassungspflicht oder Beschränkungen
 - Übermittlung an alle Bezieher der letzten 12 Monate
- Verwendungen (Kapitel 1 des SDB) müssen Lieferkette „rauf und runter“ kommuniziert werden

Sicherheitsdatenblatt - Änderungen im Zusammenhang mit CLP

- Geänderte Sicherheitsdatenblätter ab 1.12.2010 bzw. ab 1.6.2015 erforderlich (Übergangsfrist jeweils zwei Jahre)

Stoff/Gemisch Kennzeichnung	1.12.2010 - 1.12.2012	1.12.2012 - 1.6.2015	1.6.2015 - 1.6.2017	ab 1.6.2017
Stoff - StoffRL	SDB 2006 (Abverkauf)	nicht zulässig		
Stoff - CLP	SDB 2010 I		SDB 2010 II	
Gemisch - ZubereitungsRL	SDB 2006 o. SDB 2010 I	SDB 2010 I	SDB 2010 I (Abverkauf)	nicht zulässig
Gemisch - CLP	SDB 2006 o. SDB 2010 II +	SDB 2010 II +	SDB 2010 II	

Ausblick REACH-Verordnung

- Abarbeitung der Registrierungen nach Zeitplan
- Liste der SVHC (Zulassungskandidaten) wird immer wieder erweitert
- Lernen aller Beteiligten

Neue Einstufung/Kennzeichnung - GHS und CLP

- GHS
Globally Harmonized Systems of Classification and Labelling of Chemicals
 - Gültigkeit grundsätzlich weltweit (UN-Regelung)
 - Basis der CLP-Verordnung
- CLP-Verordnung (Nr. 1272/2008)
Regulation on Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures
 - GHS-Regelungen als Basis
 - Gültigkeit in der EU (EG-Verordnung)
 - Ersatz für Bestimmungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß Chemikaliengesetz und -verordnung

Ziel der neuen Regelungen

- Internationale Harmonisierung der Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften
- Erleichterungen im internationalen Warenverkehr
- Harmonisierung der Kriterien zwischen Gefahrguttransportrecht und Chemikalienrecht

Aber ACHTUNG:

- GHS ist ein „Baukastensystem“ aus Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien

GHS-Baukastensystem

- GHS sieht Gefahrenklassen (zB akute Tox.) und Gefahrenkategorien zur Abstufung vor (zB akute Tox. Kat. 1 bis 5)
- Bei Übernahme von GHS sind Kriterien verbindlich, es müssen aber nicht alle Kategorien übernommen werden
- CLP übernimmt Kategorien so, dass Geltungsumfang den bisherigen Regelungen möglichst exakt entspricht (zB akute Tox. Kat. 1 bis 4 übernommen, Kat. 5 nicht)
- CLP hält einzelne EU-Kriterien außerhalb GHS aufrecht (zB Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“)
- Übernahme im Gefahrguttransportrecht entspricht nicht exakt CLP (zB Sensibilisierung nicht übernommen, akute Toxizität nur Kat. 1 bis 3 übernommen)

Auswirkungen des Bausteinsystems

Gefahrenklassen	Stoffrecht	Transport
Physikal. Gefahren	✓	✓
Umweltgefahren	✓	✓
Akute Toxizität	✓	✓
Korrosivität	✓	✓
Haut-/Augenreizung	✓	✗
Sensibilisierung	✓	✗
CMR - STOT	✓	✗

Akute Toxizität

Stoffrecht



Transport



Einstufung generell

CLP	ChemG/ChemV
Gefahrenklassen	Gefährl. Eigenschaften
16 Klassen physikal. Gefahren	5 Kategorien phys.-chem. Gefahr
10 Klassen Gesundheitsgefahren	9 Kategorien Gesundheitsgefahr
1 Klasse aquat. Umweltgefahren	1 Kategorie Umweltgefahr
Ergänzende Gefahrenmerkmale	

Liste physikalische Gefahrenklassen

- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff
- Entzündbare Gase
- Entzündbare Aerosole
- Oxidierende Gase
- **Gase unter Druck**
- Entzündbare Flüssigkeiten
- Entzündbare Feststoffe
- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische
- Pyrophore (selbstentzündliche) Flüssigkeiten
- Pyrophore (selbstentzündliche) Feststoffe
- **Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische**
- Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
- Oxidierende Flüssigkeiten
- Oxidierende Feststoffe
- Organische Peroxide
- **Korrosiv gegenüber Metallen**

Liste gesundheitliche Gefahrenklassen

- Akute Toxizität
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- Schwere Augenschädigung/ Augenreizung
- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
- Keimzellmutagenität
- Karzinogenität
- Reproduktionstoxizität
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
- Aspirationsgefahr

Liste weiterer Gefahrenklassen

- Gewässergefährdend
- Die Ozonschicht schädigend

Einstufungselemente

CLP	ChemG/ChemV
Gefahrenklasse	Gefahrenbezeichnung
Gefahrenkategorie	
zB akute Toxizität, Kategorie 2	zB giftig
Gefahrenhinweis (hazard statement = H-Satz; ev. spezielle EUH-Sätze)	Gefahrenhinweis (R-Satz)
zB H 300: Lebensgefahr bei Verschlucken	zB R 28: Sehr giftig beim Verschlucken

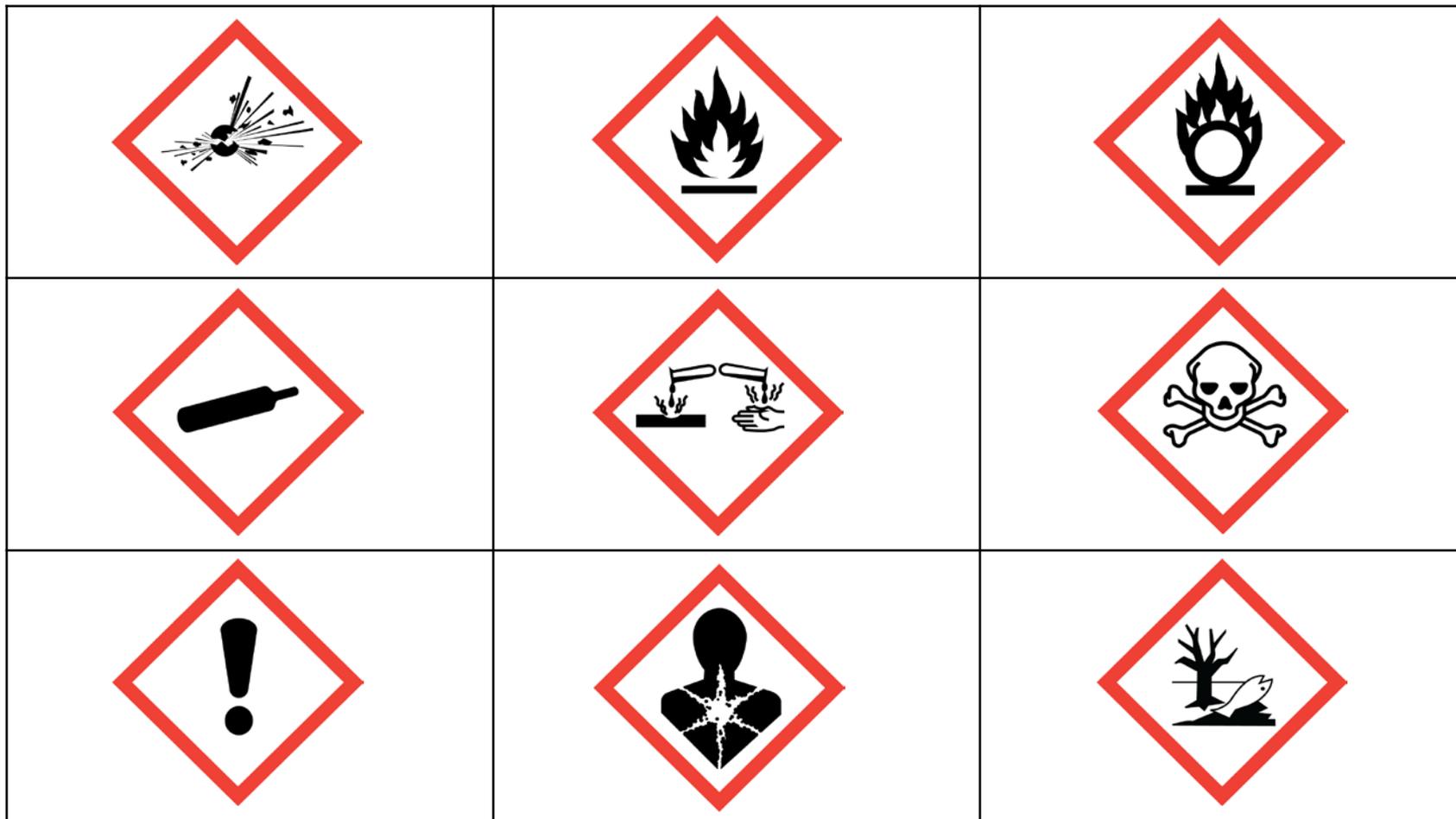
Wichtige Änderungen bei der Einstufung

- Neue Gefahrenklassen, zB
 - Gase unter Druck
 - Stoffe und Gemische, die gegenüber Metallen korrosiv sind
- Geänderte Einstufungskriterien, zB
 - Geänderte Flammpunktgrenzen bei entzündbaren Flüssigkeiten (23 statt 21°C, 60 statt 55°C)
 - Geänderte Abgrenzung zwischen giftig/gesundheitsschädlich bzw. akute Toxizität Kat. 3/4
 - Geänderte Einstufungsregelungen für Gemische
- Teilweise differenziertere H-Sätze, zB
 - alt: R12 hochentzündlich
 - neu: H220 Extrem entzündliches Gas,
H222 Extrem entzündliches Aerosol oder
H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar

Kennzeichnung generell

CLP	ChemG/ChemV
Piktogramm 	Gefahrensymbol 
-	Gefahrenbezeichnung
Signalwort(„Gefahr“, „Achtung“)	-
Gefahrenhinweis (H-Satz)	Gefahrenhinweis (R-Satz)
Sicherheitshinweise (P-Sätze = precautionary statements)	Sicherheitsratschläge (S-Sätze)
Produktidentifikator(en)	Inhaltsstoff(e)
Herstellerdaten	Herstellerdaten

Alle neuen Piktogramme



Wichtige Änderungen bei der Kennzeichnung

- Stil aller Symbole geändert
- Entfall Symbol Andreaskreuz, neue Symbole (Gasflasche, Rufzeichen, „exploding man“)
- H-Sätze statt bisherigen R-Sätzen
- Spezielle EUH-Sätze, die in GHS (bisher) nicht vorgesehen sind
 - Übertragung „alter“ R-Sätze, zB EUH059 „Die Ozonschicht schädigend“ oder EUH014 „Reagiert heftig mit Wasser“
 - spezielle Hinweise nach bisherigem Chemikalienrecht, zB EUH204 „Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“
- 135 P-Sätze statt bisher 64 S-Sätzen - Auswahl der max. 6 P-Sätze auf der Verpackung in Eigenverantwortung

Kennzeichnungsbeispiele (alt/neu)

Puridur Saphir farblos

Leichtentzündlich.
Reizt die Augen.
Sensibilisierung durch
Hautkontakt möglich.
Dämpfe können Schläfrigkeit
und Benommenheit
verursachen.

Enthält Benzotriazol-
Derivate



leichtentzündlich



reizend

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher
Abfall zu entsorgen.

ABC-Lackfabrik - Hauptstraße 76 - 12345 Unterdorf
Deutschland - Tel. +49 (7040) 543 21

Inhalt 1 kg

Puridur Saphir farblos

Flüssigkeit und Dampf leicht
entzündbar.
Verursacht schwere Augenreizung.
Kann allergische Hautreaktionen
verursachen.
Kann Schläfrigkeit und
Benommenheit verursachen.
Enthält Benzotriazol-Derivate



Gefahr

Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen
fernhalten. Nicht rauchen.
Explosionssgeschützte elektrische Betriebs-
mittel/Lüftungsanlagen/Beleuchtung verwenden.
BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle
beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort
ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang
behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen
nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
An einem gut belüfteten Ort unter Verschluss aufbewahren.
Inhalt/Behälter der Entsorgung als gefährlicher Abfall
zuführen.

ABC-Lackfabrik - Hauptstraße 76 - 12345 Unterdorf
Deutschland - Tel. +49 (7040) 543 21

Inhalt 1 kg

Kennzeichnungsbeispiele (alt/neu)

Spezialverdünnung aromatenfrei farblos

Leichtentzündlich.
Reizt die Augen.
Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.
Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Enthält Heptan



leichtentzündlich



gesundheitsschädlich



umweltgefährlich

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
Bei der Arbeit geeignete Schutz-kleidung/Schutzhandschuhe und Schutzbrille/
Gesichtsschutz tragen.

ABC-Lackfabrik - Hauptstraße 76 - 12345 Unterdorf
Deutschland - Tel. +49 (7040) 543 21

Inhalt 5 Liter

Spezialverdünnung aromatenfrei farblos

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Verursacht schwere Augenreizung. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Enthält Heptan

Gefahr

Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augen-schutz/Gesichtsschutz tragen.
BEI VERSCHLUCKEN oder bei Unwohlsein: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Kein Erbrechen herbeiführen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABC-Lackfabrik - Hauptstraße 76 12345 Unterdorf
Deutschland - Tel. +49 (7040) 543 21

Inhalt 5 Liter



Fristen - Übergangsregelungen

- Stoffe
 - Verpflichtende Anwendung ab **1.12.2010**
 - Abverkaufsfrist bis 1.12.2012
 - Parallele Einstufungsangaben im SDB bis 1.6.2015
- Gemische (Zubereitungen)
 - Freiwillige Anwendung sofort möglich
 - Verpflichtende Anwendung ab **1.6.2015**
 - Abverkaufsfrist bis 1.6.2017
 - Parallele Einstufungsangaben im SDB bei Neueinstufung vor 1.6.2015

Meldung zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (Art. 39ff)

- Betrifft Hersteller und Importeure, die Stoffe (auch als Bestandteil von in Gemischen) in Verkehr bringen
- REACH-Registrierung ersetzt Meldepflicht
- Meldepflicht daher insbesondere zu beachten bei
 - Herstellung/Import von gefährlichen Stoffen unterhalb der Mengenschwelle zur Registrierung (auch in Gemischen!)
 - Herstellung/Import von gefährlichen Stoffen, die überhaupt nicht oder erst nach 1.12.2010 zu registrieren sind (auch in Gemischen!)
- Meldung ein Monat nach Inverkehrbringen fällig
- Meldung elektronisch an ECHA: Anmelder, Stoff-identifikation, Einstufung, Kennzeichnungselemente

Verpackung

- Regelungen gelten für gefährliche Stoffe/Zubereitungen
 - Dicht, gegenüber dem Inhalt beständig
 - Stabilität/Festigkeit für muss normalem Gebrauch ausreichen
 - Mehrfach verwendbare Verschlüsse müssen dafür geeignet sein
 - Produkte für die breite Öffentlichkeit
 - keine Verwechslungsgefahr mit Lebensmitteln, Arzneimitteln, Kosmetika ...
 - bei bestimmten Eigenschaften kindersicherer Verschluss, tastbarer Gefahrenhinweis
- Keine Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften

Ausblick

- CLP betrifft zusätzliche Unternehmen gegenüber Registrierungspflichten nach REACH, insbesondere
 - Formulierer (Hersteller von Gemischen)
 - Hersteller/Importeure von Stoffen in „Kleinmengen“ (auch in Gemischen)
- Künftig stärkere Dynamik zu erwarten:
UN-Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung werden routinemäßig alle zwei Jahre überarbeitet!

Auswirkung auf andere Rechtsbereiche

- Arbeitnehmerschutzrecht, zB
 - Definition gefährlicher Arbeitsstoffe
 - Einstufung und SDB sind Basis für Evaluierung und Unterweisung
 - Regelungen über krebserzeugende Arbeitsstoffe
- Betriebsanlagenrecht, zB
 - Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
 - Industrieunfallrecht
- Abfallrecht, zB
 - Kriterien für gefährliche Abfälle - Änderung müsste auf EU-Ebene erfolgen

Weiterführende Informationen

- Verschiedene Broschüren, Folder, Informationsblätter und weitere Informationen auf wko.at/reach bzw. wko.at (weiter unter Service - Umwelt und Energie - Chemie - globale Harmonisierung GHS)
- Seminare und Workshops (WKÖ, Umweltbundesamt etc.)